

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 31.

Marienwerder, den 3. August

1892.

Die Nummer 22 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9553 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalt-Estat für das Jahr vom 1. April 1892/93. Vom 5. Juli 1892.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ic.

1) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195 flz.) wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialraths nachstehendes verordnet:

Einziger §.

Die auf die Erhaltung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Weichsel bei Dirschau in Folge des Baues der neuen Eisenbahnbrücke daselbst, sowie zur Verhütung von Gefahr für die Baugerüste und den Brückenbau im Strom erlassene Polizei-Verordnung vom 3. April 1889 wird hierdurch aufgehoben.

Gleichzeitig tritt die unter dem 18. Juni 1891 als Nachtrag hierzu erlassene Polizei-Verordnung außer Kraft.

Danzig, den 20. Juli 1892.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung:

gez. v. Busch.

2) Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

1. Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachsten Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann, auch wenn an oder in ihnen nur die geringsten, für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

2. Die Ausbreitung nach anderen Orten geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Cholera-kranke oder frank gewesene Personen oder solche, welche mit denselben in Berührung gekommen sind,

den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hier vor ist um so mehr zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits angestellt sein kann und man anderseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3. Jeder der sich nicht der Gefahr aussegen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, hüte sich, Menschen, die aus Cholera-attackirten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Orte sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4. In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deswegen vor Allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Übermaß von Essen und Trinken, Genuss von schwerverdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rat einzuholen.

5. Man genieße keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit leicht übertragen werden kann, z. B. Obst, Gemüse, Milch, Butter, frischer Käse, sind zu vermeiden oder nur in gekochtem Zustande zu genießen. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

6. Alles Wasser, welches durch Roth, Urin, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden. Verdächtig ist Wasser, welches aus dem Untergrunde bewohnter Orte entnommen wird, ferner aus Sumpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, weil sie in der Regel unreine Zuflüsse haben. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfstoffe

- von Cholerafalken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe derselben getrieben sind. (abessinische Brunnen).
7. Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und nur gekochtes Wasser zu genießen.
 8. Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Haushalt dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstofse auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.
 9. Nebenhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstofses anzusehen sei und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur unladelhaftes Wasser oder nur gekochtes Wasser trinkt.
 10. Jeder Cholerafalte kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden und es ist deswegen ratsam, die Franken, soweit es irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhaus zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnöthigen Verkehr von dem Franken fern.
 11. Es besuche niemand, den nicht seine Pflicht Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus.
 12. Da die Ausleerungen der Cholerafalken besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeit veröffenlichten Desinfection-Anweisung (II, 3 und 4) angegeben ist, desinficiren.
 13. Man mache auch auf das Sorgfältigste darüber, daß Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen oder der zur Wasserentnahme dienenden Flusßläufe u. s. w. gelangen.
 14. Alle mit dem Franken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinficirt werden können, müssen in besonderen Desinfectionanstalten vermittelst heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens sechs Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen, luftigen Orte aufbewahrt werden.
 15. Diejenigen, welche mit den Cholerafalken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände alsbald desinficiren (II, 2 der Desinfection-Anweisung.) Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Franken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit unge reinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenraum verunreinigt sein können, z. B. Ess- und Trinkgeschirr, Cigarren.
 16. Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche so bald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.
 17. Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerafalken oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an Andere abgegeben werden, ehe sie desinficirt sind. Namentlich dürfen sie nicht undesinficirt nach anderen Orten verschickt werden.
 18. Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleraorten enthalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfection-Anstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinficiren.
- Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinficirt ist.
- Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel (Cholera-Schnaps &c.) abgerathen.

Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

1. Als Desinfektionsmittel sind anzuwenden.
 1. Kalkmilch.
Zur Herstellung derselben wird 1 Liter zerkleiner-

ten, reinen gebrannten Kalks, sogenannten Tiefkalks, mit 4 Litern Wassers gemischt und zwar in folgender Weise.

Es wird von dem Wasser etwa $\frac{3}{4}$ Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäß aufzubewahren und vor dem Gebrauche umzuschütteln.

2. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Es wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen kalten Wassers gemischt und nach dem Absieben der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3. Lösung von Kaliseife (sogenannter Schmierseife oder grüne- oder schwarze Seife.)

3 Theile Seife werden in 100 Theilen heißen Wassers gelöst, (z. B. ein halbes kg Seife in 17 Litern Wasser.)

4. Lösung von Carbolsäure.

Die rohe Carbolsäure löst sich nur unvollkommen und ist deswegen ungeeignet.

Zur Verwendung kommt die sogenannte 100%ige Carbolsäure des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Carbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen. Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizirend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Carbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich teurer, aber nicht wirksamer ist, als die sogenannte „100%ige Carbolsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig, es genügt dann einfaches Wasser.

5. Dampfapparate.

Eigignet sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Wasserdampf bei 100° C eingerichtet sind, als auch solche, in welchen der Dampf unter Überdruck (nicht unter $\frac{1}{10}$ Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

6. Siedehitze.

Die zu desinfizirenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel.

1. Die flüssigen Abgänge der Cholera-Kranken (Er-

brochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I Nr. 1) gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich befürigt werden darf.

Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens 2 gehäuften Chlöffel voll in Pulverform auf $\frac{1}{2}$ Liter der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 15 Minuten befeitigt werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit infizirten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutzte Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Chlorkalflösung (I Nr. 2) oder mit Carbolsäurelösung (I Nr. 4) desinfizirt werden.
3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, sind sofort, nachdem sie beschmutzt sind, in ein Gefäß mit Desinfektionsflüssigkeit zu stecken. Die Desinfektionsflüssigkeit besteht aus einer Lösung von Kaliseife (I Nr. 3) oder Carbolsäure. (I Nr. 4.)

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände und zwar in der ersten mindestens 24 Stunden, in der letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten sowie durch Auskochen desinfizirt werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfektionsflüssigkeiten (I, 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfektion verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II Nr. 2 angegebenen Weise desinfizieren.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I, 5) zu desinfizieren.

Gegenstände aus Leder sind mit Carbolsäurelösung (I, 4) oder Chlorkalflösung (I, 2) abzurieben.

5. Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Carbolsäure- oder Kaliseifelösung (I, 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenzimmern verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I, 1) desinfizirt werden, welche frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

6. Die Wände der Krankenräume, sowie Holztheile, welche diese Behandlung vertragen, werden mit Kalkmilch (1, 1) getüncht.

Nach geschehener Desinfektion sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenuzt zu lassen, und reichlich zu lüften.

7. Durch Cholera-Ausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Münzsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (1, 1) desinfizirt.
 8. In Abtritte wird täglich, in jede Sitzöffnung ein Liter, Kalkmilch (1, 1) gegossen. Tonnen, Kübel und dergleichen, welche zum Auffangen des Roths in den Abritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (1, 1) außen und innen zu bestreichen.

Die Sitzbretter werden durch Abwaschen mit Kaliseifelösung (1, 3) gereinigt.

9. Wo eine genügende Desinfektion in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist (z. B. bei Polstermöbeln, Federbetten in Ermangelung eines Dampfapparats, auch bei anderen Gegenständen, wenn ein Mangel an Desinfektionsmitteln (1, 1—5) eintreten sollte, sind die zu desinfizirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.
 10. Gegenstände von geringerem Werthe, namentlich Bettstroh, sind zu verbrennen.

Rathschläge

an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera.

Der Erfolg der seitens der Behörden zur Bekämpfung der Cholera getroffenen Anordnungen hängt zum nicht geringen Theil davon ab, daß ihre Durchführung auch seitens der praktischen Aerzte die wünschenswerthe Förderung erhält. Ihre Fachkenntniß setzen sie in besonderem Grade in den Stand, die Bedeutung der Anordnungen zu würdigen und durch die Art ihres Verkehrs mit dem Publikum haben sie vielfach Gelegenheit, ihren gewichtigen Einfluß auf dasselbe im Interesse des öffentlichen Wohls geltend zu machen. Die Mitglieder des ärzlichen Standes haben zu oft ihren Gemeinsinn bei ähnlichen Gelegenheiten in so hohem Masse behärtigt, daß an ihrer Bereitwilligkeit, auch ihrerseits bei der Bekämpfung der Cholera im Allgemeinen wie bei den Einzelfällen mitzuwirken, nicht gezweifelt werden darf. Die Punkte, in welchen die Thätigkeit der Aerzte nach dieser Richtung am vortheilhaftesten einzusezen würde, sind in den nachstehenden Rathschlägen zusammengestellt.

1. Jeder choleraverdächtige Fall ist unverzüglich (ev. telegraphisch*), dem zuständigen Kreis-Medizinalbeamten und der Ortspolizeibehörde zu melden.

*) Kosten für Porto und Telegramme werden von dem Physikus erzeigt werden.

2. Bis zur Feststellung der Natur der Erkrankung sind dieselben Sicherheitsmaßregeln anzuwenden in Bezug auf Desinfection, Isolirung u. s. w., wie bei einem wirklichen Cholerafall.

3. Sämtliche Ausleerungen der Kranken sind zu desinficiren nach der beigegebenen Anweisung.

Dasselbe gilt von den durch Ausleerungen beschmutzten Gegenständen, wie Bett- und Leibwäsche, Fußboden u. s. w.

4. Der Kranke ist möglichst zu isoliren und mit geeigneter Wartung zu versehen. Läßt sich dies in der eigenen Behausung nicht durchführen, dann ist darauf hinzuwirken, daß er in ein Krankenhaus oder in einen anderweitigen, womöglich schon vorher für Verpflegung von Cholerakranken bereit gestellten und mit Desinfectionsmitteln ausgerüsteten Raum geschafft wird.

5. Das Wartepersonal ist darüber zu informiren, wie es sich in Bezug auf Desinfection der eigenen Kleidung, der Hände, des Essens im Krankenraum u. s. w. zu verhalten hat.

6. Es ist darauf zu halten, daß der Infektionsstoff nicht durch Wegschütten der nicht desinfizirten Ausleerungen, durch Waschen der beschmutzten Bekleidungsstücke, Gefäße u. s. w. in die Nähe von Brunnen oder in Wasserläufe gebracht wird. Liegt der Verdacht einer schon geschehenen Infection von Wasserentnahmestellen vor, dann ist die Ortsbehörde davon zu benachrichtigen und es ist zu beantragen, daß verdächtige Brunnen geschlossen, resp. die Anwohner infizirter Gewässer vor Benutzung derselben gewarnt werden.

7. Ist bei der Ankunft des Arztes bereits der Tod eingetreten, dann sind die Leiche und die Effekten derselben unter Aufsicht und Verschluß zu halten bis zum Eintreffen des Medizinalbeamten oder bis seitens der Ortspolizeibehörde weitere Bestimmungen getroffen werden.

8. Über die Art und Weise, wie die Infection im vorliegenden Falle möglicherweise zu Stande gekommen ist, ob dieselbe zu einer Weiterverbreitung der Krankheit bereits Veranlassung gegeben hat (Verbleib von infizirten Effecten u. s. w.) und über weitere verdächtige Vorkommenisse am Orte der Erkrankung sind Nachforschungen anzustellen.

9. Bei den ersten verdächtigen Fällen an einem Orte, bei welchen die Sicherung der Diagnose von größtem Werthe ist, wird von den Dejectionen des Kranken eine nicht zu geringe Menge behufs der späteren bacteriologischen Untersuchung, in ein reines Glas zu füllen sein. Im Nothfall genügen für diesen Zweck wenige Tropfen: auch ein Stück der beschmutzten Wäsche kann Verwendung finden.

10. Aerzte, welche in bacteriologischen Untersuchungen bewandert sind, können die Entscheidung über den Fall sehr fördern und abkürzen, wenn sie sofort die bacteriologische Untersuchung (nicht nur mittelst des Mikroskops, sondern auch mit Hülfe des Platten-

Kultur-Befahrens) vornehmen und gegebenen Falles dem Medizinalbeamten von dem Ergebnis ihrer Untersuchung, womöglich unter Beifügung von Präparaten, Mittheilung machen.

Vorstehende Lehre über das Wesen der Cholera pp. nebst Anweisung zur Ausführung der Desinfection

und Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an den sanitären Maßnahmen gegen Verbreitung der Cholera wird hierdurch im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 2. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

3) Es sind im Kreise Flatow folgende Amtsvorsteher bzw. Stellvertreter ernannt:

Laufernde Nr.	Bezeichnung des Amtsbezirks.	Stand, Name, Wohnort des Amtsvorsteher's.	Stand, Name und Wohnort des Stellvertreters.	Bemerkungen.
1	Koelpin.		Förster Gelch-Kelpin.	
2	Tarnowke.	Gutsbesitzer Hannemann-Tarnowke.	Gutsbesitzer Krüger-Ossowke.	
3	Petzin.	Domänenpächter Petrich-Louisenhof.	Domänenpächter Becker-Klukowo.	
4	Sakolnow.	Hachtmann-Borw. Krojanke.		
5	Schwente.	Gutsbesitzer Welde-Schwente.		
6	Buntowo.	Domänenpächter Jaedel-Buntowo.		
7	Lanken.	Gutsbesitzer Mengdehl-Rappe.		
8	Linde.	Nittergutsbesitzer Wehle-Blugowo.		
9	Gr. Birkwitz.	Gutsbesitzer Ahlers Gr. Birkwitz.		
10	Wordel.	" Jaenide-Borw. Kamin.		
11	Battrow.	" Pauly-Posenberg.		
12	Gr. Lutau.	" Mayle-Gr. Lutau.		
13	Illowo.	Nittergutsbesitzer Langner-Illowo.		
14	Ploetzig.	" Bothe-Bahn.		
15	Sohnow.			
16	Zatzewke.	Gutsbesitzer Bordt-Wittun.		

Marienwerder, den 26. Juli 1892.

4) Polizeiliche Auordnung.

Da die Maul- und Klauenseuche im Kreise Dt. Krone in großer Ausdehnung herrscht, wird auf Grund der §§ 18 und 28 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. S. 153) der am 16. August d. Js. zu Schoppe stattfindende Viehmarkt hierdurch aufgehoben.

Der Auftrieb von Pferden bleibt gestattet.

Marienwerder, den 27. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

5) Polizeiliche Auordnung.

Da die Maul- und Klauenseuche im Kreise Schwez in großer Ausdehnung herrscht, wird auf Grund der §§ 18 und 28 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. S. 153) der am 8. August d. Js. zu Schwez stattfindende Viehmarkt hierdurch aufgehoben.

Der Auftrieb von Pferden bleibt gestattet.

Marienwerder, den 27. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

6) Polizeiliche Auordnung.

Da die Maul- und Klauenseuche im Kreise Thorn noch immer in großer Ausdehnung herrscht, wird das

durch meine Amtsblattverfügung vom 25. April d. J. erlassene Verbot der Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, im Kreise Thorn auf Grund der §§ 18 und 28 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. S. 153) auf die Zeit bis zum 1. September d. Js. ausgedehnt.

Marienwerder, den 27. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

7) Polizeiliche Verordnung.

Auf Grund der §§ 18 und 28 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) wird hiermit wegen Ausbruches der Maul- und Klauenseuche im Kreise Nosenberg der zu Freystadt am 8. August d. Js. stattfindende Viehmarkt aufgehoben.

Der Auftrieb von Pferden bleibt gestattet.

Marienwerder, den 2. August 1892.

Der Regierungspräsident.

8) Polizeiliche Auordnung.

Auf Grund der §§ 18, 20 und 28 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, wird hiermit Folgendes polizeilich angeordnet:

Wegen Ausbruches der Maul- und Klauenseuche ist in dem Kreise Dt. Krone die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, bis auf Weiteres verboten.

Ebenso ist der gelegentlich der Wochenmärkte übliche Handel mit Schweinen jeglichen Alters untersagt.

Auch darf in dem Kreise Dt. Krone der Transport von Schweinen bis auf Weiteres nur zu Wagen, Karren oder durch Tragen bewirkt werden.

Übertritten unterliegen den Strafbestimmungen des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880, bezw. derjenigen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

Marienwerder, den 2. August 1892.

Der Regierungs-Präsident.

9) Mit Rücksicht auf die bevorstehende Manöverzeit bringe ich die Bestimmungen des § 4 des Anhanges zur Feldgendarmerie-Ordnung, welcher von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen handelt und in dem diesseitigen Amtsblatt pro 1890 Nro. 37 Seite 290/91 abgedruckt ist, hierdurch in Erinnerung.

Marienwerder, den 22. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

10) An Stelle des Bürgermeisters Müller zu Dt. Krone ist der Regierungsassessor Auffarth in Marienwerder zum stellvertretenden Vorsitzenden des für den Kreis Dt. Krone errichteten Schiedsgerichts der Westpreußischen landwirtschaftlichen Verfassgenossenschaft zu Danzig ernannt worden.

Marienwerder, den 27. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

11) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat dem praktischen Arzt Dr. Otto Rübsamen die kommissarische Verwaltung der Kreismundarztsstelle des Kreises Tuchel unter Anweisung des Wohnsitzes in Osche, Kreis Schweid, vorläufig auf 1 Jahr übertragen. Dr. Rübsamen hat die Dienstgeschäfte am 15. Juli d. J. übernommen.

Marienwerder, den 28. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

12) Dem Lehrer Moritz Hoffmann in Jastrow ist Erlaubnis ertheilt, in Jastrow eine jüdische Privatschule einzurichten, dieselbe zu leiten und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 23. Juli 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Dem cand. theol. Johann Stenzel in Poln. Wisniewke, Kreis Flatow, ist die Erlaubnis ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 23. Juli 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Dem Fräulein Ida von Desele zu Graudenz ist die Erlaubnis ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 21. Juli 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

15)

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 10, 12 und 13 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Sammlung Seite 205) bestimme ich hiermit:

I. Für die Gewerbesteuerkasse I bilden je einen Veranlagungsbezirk:

1. die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schleswig-Holstein, Hannover und die Stadt Berlin, mit dem Sitz des Steuerausschusses in Königsberg, beziehungsweise Danzig, Potsdam, Stettin, Posen, Schleswig, Hannover und Berlin;

2. Die zu je einem Veranlagungsbezirk vereinigten Regierungsbezirke

a. Merseburg und Erfurt mit dem Sitz des Steuerausschusses in Merseburg,
b. Münster und Minden mit dem Sitz des Steuerausschusses in Münster,
c. Coblenz, Trier und Aachen mit dem Sitz des Steuerausschusses in Coblenz;

3. jeder der nachbenannten Regierungsbezirke für sich:

Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Arnswalde, Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf und Köln mit dem Sitz des Steuerausschusses am Sitz der Regierung.

Die Zahl der Mitglieder der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerkasse I wird für die Veranlagungsbezirke Berlin und Hannover auf 12, Königsberg, Danzig, Posen, Liegnitz, Oppeln und Cassel auf 6, für alle übrigen Veranlagungsbezirke auf 9 festgesetzt.

II. Für die Gewerbesteuerkasse II bildet jeder Regierungsbezirk und die Stadt Berlin für sich einen Veranlagungsbezirk mit dem Sitz des Steuerausschusses am Sitz der Regierung beziehungsweise in Berlin.

III. Für die Gewerbesteuerkasse III bildet die Stadt Berlin und in der Regel jeder Kreis für sich einen Veranlagungsbezirk.

Die ausnahmsweise bestimmte Vereinigung mehrerer Kreise zu einem Veranlagungsbezirk für Kasse III wird durch die betreffenden Regierungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

IV. Für die Gewerbesteuerkasse IV bildet ausnahmslos jeder Kreis und die Stadt Berlin einen Veranlagungsbezirk.

V. Die festgesetzte Mitgliederzahl der Steuerausschüsse der Klassen II, III und IV wird von den betreffenden Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 11. Juli 1892.

Der Finanz-Minister.

gez. Miquel.

Vorstehende Bekanntmachung des Finanzministers wird mit dem Bemerk zu öffentlichen Kenntnis gebracht, daß im diesseitigen Regierungsbezirk nur die Kreise Tuchel und Konitz zu einem Veranlagungsbezirk für die Gewerbesteuerkasse III mit dem Sitz des Steuer-

ausschusses in Konitz vereinigt sind. Im Uebrigen befindet sich der Sitz der Steuerausschüsse der Klassen III und IV ausnahmslos in der Kreisstadt.

Die Zahl der Mitglieder des Steuerausschusses der Gewerbesteuerkasse II ist für den Veranlagungsbezirk Marienwerder auf 3 festgesetzt. Die Mitgliederzahl der Steuerausschüsse der Klassen III und IV wird später festgestellt und veröffentlicht werden.

Marienwerder, den 21. Juli 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.
gez. Bode.

16) In A. v. Deckers Verlag in Berlin ist die verbesserte zweite Auflage der Geschäftsanweisung für die Rentmeister der Königlichen Kreis-Kassen erschienen. Dieselbe kann sowohl direct bei der Verlagsstelle als auch durch den Buchhandel zum Preise von 3 Mark für das Exemplar bezogen werden.

Marienwerder, den 23. Juli 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

17) Der für die Pfifferlachenhändlerin Henriette Schwarz zu Marienwerder für das Kalenderjahr 1892 zum Handel mit Pfifferluchen unter Benutzung eines Fuhrwerks und unter Mitführung eines Begleiters ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 993 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 22. Juli 1892.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

18) **Bekanntmachung.**

Die mit einem etatsmäßigen Einkommen von jährlich 900 Mark dotirte Kreishierarztsstelle des Kreises Niederung wird vom 20. September d. J. ab vacant.

Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Beugnisse und eines kurzen Lebenslaufs bis zum 1. September d. J. bei mir zu melden.

Gumbinnen, den 13. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

19) Die Kreiswundarztsstelle des Kreises Heilsberg mit dem Amtssitz in Guttstadt ist durch die Versezung des bisherigen Inhabers erledigt.

Eigentüne Bewerber um diese Stelle fordere ich auf, unter Einreichung der erforderlichen Beugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 20. August d. J. sich bei mir zu melden.

Königsberg, den 22. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

20) **Bekanntmachung.**

Nach einer Mitteilung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministeriums vom 7. d. M. ist das dortige Erbschaftsteuergez vom 18. April 1876 durch Gesetz vom 10. Juni d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 26 S. 241) in ähnlicher Weise abgeändert worden, wie das preußische Erbschaftsteuergez vom 30. Mai 1873 durch das preußische Gesetz vom 19. Mai 1891.

Der das unbewegliche Vermögen behandelnde § 6

des Braunschweigischen Gesetzes stimmt jetzt wörtlich überein mit § 9 des Preußischen Gesetzes in der durch meine Bekanntmachung vom 24. Mai 1891 veröffentlichten Fassung, während die das bewegliche Vermögen betreffenden §§ 7 und 7a des Braunschweigischen Gesetzes jetzt den §§ 10 und 11 des Preußischen Gesetzes in dessen neuer Fassung entsprechen. Der § 7 des Braunschweigischen Gesetzes enthält nur insofern eine Abweichung, als in ihm eine den Worten im ersten Satze des § 10 des Preußischen Gesetzes

„oder die vorläufige Ausfolgung des Nachlasses (§ 1 Ziffer 4) von einem Preußischen Gericht versagt ist“, entsprechende Anordnung fehlt.

Da fortan für die Erhebung der Erbschaftsteuer in beiden Ländern nicht mehr die Staatsangehörigkeit des Erblassers, sondern dessen letzter Wohnsitz entscheidend ist, so tritt das seiner Zeit zwischen der Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung getroffene, durch die Circular-Versfügung vom 17. April 1884 III 4499 mitgetheilte und durch die Circular-Versfügung vom 29. Juni v. J. III 9001 aufrecht erhaltenen Nebereinkommen außer Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1892.

Der Finanzminister. J. A.: gez. Mathjen.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Danzig, den 22. Juli 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

21) **Bekanntmachung.**

Am 28. Juli wird in Ellerwald eine mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Danzig, den 26. Juli 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

22) **Bekanntmachung.**

Am 28. Juli werden in Lippinken und Großpeterwitz mit den Ortspostanstalten vereinigte Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Danzig, den 26. Juli 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

23) **Bekanntmachung.**

Am 28. Juli wird in Mühlbanz mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Danzig, den 26. Juli 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

24) Vom 1. November 1892 ab werden, sofern sich nach der normalen Preissberechnungstabelle für allgemeine Fahrkarten niedrigere Beträge ergeben, für eine Stammkarte erster Wagenklasse 4,50 Mk., zweiter Wagenklasse 3,50 Mk. und dritter Wagenklasse 2,50 Mk. erhoben. Für Nebenkarten bildet die Hälfte dieser Beträge den Mindestpreis. Näheres ist bei den Fahrkartenausgabestellen zu erfahren.

Bromberg, den 27. Juli 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

25)

Verzeichniß

der auf der Königlichen Albertus - Universität zu Königsberg im Winterhalbjahre vom 15. October 1892 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Alttestamentliche Theologie Prof. D. Grau privatim.
Einleitung in die kanonischen Bücher des Alten Testaments Prof. D. Cornill privatim.

Geschichte der Einleitungswissenschaft derselbe öffentlich.

Geschichte des Volkes Israel derselbe privatim.

Die Psalmen Prof. D. Sommer privatim.

Die Topographie Jerusalems derselbe öffentlich.

Jesaias Lic. Löhr privatim.

Biblische Theologie des Neuen Testaments Prof. D. Dorner privatim.

Evangelium Johannis Prof. D. Grau privatim.

Nömerbrief Prof. Lic. Link privatim.

Hebräerbrief derselbe privatim.

Leidens- und Auferstehungsgeschichte Christi nach den vier Evangelien derselbe öffentlich.

Kirchengeschichte I. Th. (bis 800) Prof. D. Benrath privatim.

Dogmengeschichte derselbe privatim.

Kirchengeschichte des Mittelalters Dr. Voß privatim.

Geschichte des Pietismus derselbe öffentlich.

Kirchengeschichtliche Übungen derselbe öffentlich.

Luthers Theologie Prof. D. Grau öffentlich.

Geschichte der ältesten christlichen Kunst Prof. D. Benrath öffentlich.

Christliche Dogmatik II. Th. Prof. D. Dorner privatim.

Geschichte der christlichen Predigt Prof. D. Jacoby öffentlich.

Theorie und Geschichte der christlichen Pädagogik derselbe privatim.

Praktische Theologie I. Th. (Principienlehre, Liturgie, Homiletik) derselbe privatim.

Theologische Societät Prof. D. Dorner öffentlich.

Alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars Prof. D. Sommer.

Neutestamentliche Abtheilung Prof. D. Grou.

Kirchenhistorische Abtheilung Prof. D. Benrath.

Systematische Abtheilung Prof. D. Dorner.

Praktische Abtheilung Prof. D. Jacoby.

Polnisches Seminar Cons.-Rath D. Pelka.

Litauisches Seminar Superint. Lackner.

2. Rechtswissenschaft.

Fassstitutionen des römischen Rechts Prof. Dr. Endemann privatim.

Römische Rechtsgeschichte derselbe privatim.

Pandekten I. Th. (allgemeine Lehren und Sachenrecht) Prof. Dr. Salkowski privatim.

Pandekten II. Th. (Obligationenrecht) Prof. Dr. Schirmer privatim.

Pandekten III. Th. (Familienrecht und Erbrecht) Prof.

Dr. Salkowski privatim.

Über das Recht des Eigentums Prof. Dr. Schirmer öffentlich.

Conversatorium des Pandektenrechts Prof. Dr. Endemann privatim.

Römisch-rechtliche Übungen mit schriftlichen Arbeiten derselbe privatissime und unentgeltlich.

Deutsche Rechtsgeschichte Prof. Dr. Gareis privatim.

Deutsches Privatrecht mit Berücksichtigung des Entwurfs des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs derselbe privatim.

Preußisches Privatrecht nebst Einführung in die preußische Rechtsgeschichte Prof. Dr. Güterbock privatim.

Reichsversicherungsrecht (Kranken-, Unfalls-, Alters- und Invaliditätsversicherung) Dr. Weyl privatim.

Conversatorium über ausgewählte Materien des deutschen Privatrechts mit praktischen Übungen auf dem Gebiete der streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit derselbs privatim.

Kirchenrecht Prof. Dr. Born privatim.

Bewaltungrecht derselbe privatim.

Deutsches Reichsstrafrecht Prof. Dr. Güterbock privatim.

Im juristischen Seminar öffentlich: 1. Exegetische Übungen im römischen Recht (Scaevola's Responser) Prof. Dr. Schirmer. — 2. Exegetische Übungen im römischen Recht Prof. Dr. Sallowaki. — 3. Ausgewählte Materien des Wechsel- und Seerechts mit praktischen Übungen Prof. Dr. Gareis. — 4. Straf- und prozeßrechtliche Übungen Prof. Dr. Güterbock. — 5. Staatsrechtliche Übungen Prof. Dr. Born.

3. Medicin.

Geschichte der Medicin in 12 Vorlesungen für Zuhörer aller Facultäten Prof. Dr. Samuel öffentlich.

Systematische Anatome I. Th. Prof. Dr. Stieda privatim.

Topographische Anatome derselbe öffentlich.

Präparirübungen derselbe in Gemeinschaft mit dem Professor Prof. Dr. Zander privatissime.

Mikroskopische Anatome (allgemeine und specielle) Prof. Dr. Zander privatim.

Über Bau und Leben der Zelle derselbe öffentlich.

Histologischer Cursus Prof. Dr. Grünhagen privatissime.

Medizinische Physik derselbe öffentlich.

Physiologische Psychologie für Hörer aller Facultäten Prof. Dr. Hermann öffentlich.

Zweiter Theil der Experimental-Physiologie (vegetative Functionen) derselbe privatim.

- Elektricitätslehre für Mediciner derselbe privatim.
Physiologisches Practicum derselbe privatissime.
Allgemeine und specielle Nervenphysiologie verbunden mit
Elektricitätslehre Prof. Dr. Grünhagen privatim.
Praktischer Cursus der medicinischen Chemie Prof. Dr.
Jasche mit Dr. Laffar-Cohn privatim.
Arbeiten im Laboratorium für medicinische Chemie und
Pharmakopie derselbe privatissime.
Arzneimittellehre incl. Arzneiverordnungslehre derselbe
privatim.
Bäderlehre derselbe öffentlich.
Allgemeine Pathologie Prof. Dr. Samuel öffentlich.
Pathologisch-histologische Demonstrationen Prof. Dr.
Neumann öffentlich.
Descriptive pathologische Anatomie derselbe privatim.
Pathologisch-anatomisches Seminar derselbe privatim.
Praktische Übungen im Laboratorium des pathologischen
Instituts für Vorgerücktere derselbe.
Sectionscursus Prof. Dr. Nauwerck privatissime.
Cursus der mikroskopischen Untersuchungsmethoden und
Repetitorium der normalen Histologie derselbe priva-
tissime.
Vaskerologie mit Demonstrationen Prof. Dr. v. Esmarch
öffentliche.
Hygiene II. Th. derselbe privatim.
Vaskerologischer Cursus derselbe privatim.
Arbeiten im hygienischen Institut derselbe privatissime.
Ausgewählte Capitel der Kinderkrankheiten Dr. Falken-
heim öffentlich.
Praktische Übungen in der Laryngoskopie mit Kranken-
vorstellung Prof. Dr. Schreiber öffentlich.
Laryngoskopische und rhinoskopische Übungen Prof. Dr.
Berthold öffentlich.
Laryngologische und rhinologische Poliklinik Dr. Kafe-
mann gratis.
Laryngologischer und rhinologischer Operationscursus ver-
selbe privatim.
Ausgewählte Capitel aus dem Gebiete der Ohrenheil-
kunde Dr. Osthmann öffentlich.
Über Krankheiten des mittleren und inneren Ohrs der-
selbe privatim.
Klinik der Nervenkrankheiten Prof. Dr. Lichtheim öffentlich.
Medicinische Klinik derselbe privatim.
Physikalische Diagnostik für Anfänger Dr. Valentini
privatim.
Neurologische Untersuchungsmethoden derselbe privatim.
Medicinische Poliklinik Prof. Dr. Schreiber privatim.
Klinik der Herzkrankheiten derselbe privatim.
Praktische Übungen in der Auscultation und Percussion
Dr. Hilbert privatim.
Stoffwechselkrankheiten derselbe öffentlich.
Poliklinik der Kinderkrankheiten Dr. Falkenheim pri-
vatim.
Allgemeine Chirurgie Prof. Dr. Schneider privatim.
Ausgewählte Capitel der Diagnostik der chirurgischen
Krankheiten derselbe öffentlich.
Über Verrenkungen und Brüche mit Anlegung von Ver-
bänden Dr. Stetter privatim.
- | Repetitorium der speciellen Chirurgie Dr. Samter pri-
vatim.
Über Orthopädie derselbe privatim.
Chirurgische Klinik und Poliklinik Prof. Dr. H. Braun
privatim.
Klinik der chirurgischen Erkrankungen der Urogenital-
organe derselbe öffentlich.
Ausgewählte Capitel der Syphilidologie Prof. Dr. Cakpary
öffentliche.
Dermatologie derselbe privatim.
Allgemeine Aetiologie und Pathologie der Inf.ctions-
krankheiten Prof. Dr. Nauwerck gratis.
Poliklinik der Ohren- und Nasenkrankheiten Dr. Stetter
gratis.
Krankheiten des Trommelfells derselbe privatim.
Otiatrische Poliklinik Prof. Dr. Berthold öffentlich.
Übungen im Gebrauche des Augenspiegels Dr. Treitel
privatim.
Gesammte Augenheilkunde II. Th. derselbe privatim.
Augenspiegelcursus Dr. Schirmer privatim.
Gynäkologische Poliklinik Prof. Dr. Dohrn öffentlich und
gratis.
Geburtshilflich-gynäkologische Klinik derselbe privatissime.
Pathologie des Wochenbeis Dr. Münster gratis.
Theoretische Geburtshilfe derselbe privatim.
Psychiatrische Klinik in der städtischen Krankenanstalt
Dr. Meschede privatissime.
Gerichtliche Psychiatrie für Studirende aller Facultäten
derselbe gratis.
Gerichtliche Medicin für Juristen Prof. Dr. Seydel
öffentliche.
Gerichtliche Medicin mit Demonstrationen derselbe pri-
vatim.
Gerichtlich-medicinischer Sectionscursus derselbe priva-
tissime.

4. Philosophie.

- Psychologie Prof. Dr. Walter privatim.
Philosophische Übungen über Kant's Kritik der Urtheils-
kraft derselbe öffentlich.
Geschichte der neueren Philosophie Prof. Dr. Thiele pri-
vatim.
Erklärung von Platon's Sophistes derselbe öffentlich.
5. Mathematik und Astronomie.
Einleitung in das Studium der höheren Mathematik
Dr. Hilbert privatim.
Theorie der partiellen Differentialgleichungen derselbe
privatim.
Methoden der Geometrie Dr. Eberhard öffentlich.
Über höhere Differentialquotienten und Umkehr der
Reihen Prof. Dr. Saalschütz privatim.
Numerische Gleichungen derselbe öffentlich.
Über eine eigenthümliche Reihenentwicklung derselbe
öffentliche.
Über das Problem der Quadratur des Kreises Prof.
Dr. Lindemann öffentlich.
Analytische Mechanik derselbe privatim.
Theorie der Abel'schen Functionen derselbe privatim.

Einleitung in die praktische Astronomie Prof. Dr. Peters privatim.	Uebungen auf dem Gebiete der Mineralogie, Geologie und Paläontologie derselbe (in Gemeinschaft mit Dr. Hecht) privatissime.
Geschichte der Astronomie derselbe öffentlich.	Mikroskopische Physiographie der Mineralien Dr. Hecht privatim.
Höhere Geodäsie Dr. Nathus privatim.	Geologische Uebungen Prof. Dr. Zentzsch unentgeltlich.
Theorie der Finsternisse und verwandter Erscheinungen derselbe privatim.	Grundzüge der vergleichenden Anatomie Prof. Dr. M. Braun privatim.
Entstehung des Planetensystems nach Kant derselbe öffentlich.	Die thierischen Parasiten des Menschen ders. öffentlich.
Bahnberechnung der Planeten und Kometen Prof. Dr. Franz privatim.	Zootomisches Practicum derselbe a) für Anfänger privatissime, b) für Fortgeschrittene unentgeltlich.
Astronomische Rechenübungen derselbe öffentlich.	Pflanzenphysiologie Prof. Dr. Lützsch privatim.
Mathematisch-physikalisch Seminar: I. mathematische Abtheilung: Vorträge und Uebungen Prof. Dr. Lindemann privatissime und unentgeltlich. — II. Physikalische Abtheilung: Theoretische Uebungen Prof. Dr. Volkmann s. u. Naturwissenschaften.	Pharmakognosie derselbe privatim.
6. Naturwissenschaften.	System und Entwicklungsgeschichte der Kryptogamen derselbe öffentlich.
Experimentalphysik (Elektricität und Magnetismus, Akustik, Optik) Prof. Dr. Pape privatim.	Mikroskopische Uebungen im botanischen Laboratorium derselbe privatissime.
Dioptrik derselbe öffentlich.	Andere naturwissenschaftliche Vorlesungen s. u. Medicin.
Praktische Uebungen im physikalischen Institut derselbe privatissime.	7. Landwirthschaft.
Physikalische Grundbegriffe durch experimentelle Demonstrationen erläutert Prof. Dr. Volkmann öffentlich.	Die deutsche Landwirthschaft, ihre Gestaltung und ihr Betrieb Prof. Dr. Fleischmann privatim.
Elektrodynamik derselbe privatim.	Allgemeine Thierzuchtlehre derselbe privatim.
Physikalisches Practicum im mathematisch-physikalischen Laboratorium derselbe privatissime.	Über Untersuchung und Prüfung der Milch derselbe privatim.
Theoretische Uebungen im mathematisch-physikalischen Seminar derselbe öffentlich.	Molkereiwesen II. Th. derselbe öffentlich.
Über die Anwendung der Mechanik in der Physik Dr. Wiechert unentgeltlich.	Uebungen im milchwirtschaftlich-chemischen Laboratorium derselbe privatissime.
Anorganische Experimentalchemie Prof. Dr. Lossen privatim.	Chemie der Futterstoffe und thierische Ernährung Prof. Dr. Nitthausen s. u. Naturwissenschaften.
Ausgewählte Capitel der theoretischen Chemie derselbe öffentlich.	Über Zucker- und Spiritusfabrication derselbe s. u. Naturwissenschaften.
Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium derselbe privatissime.	Über die Proteinsubstanzen der Pflanzen derselbe s. u. Naturwissenschaften.
Kleines chemisches Practicum derselbe privatissime.	Kleines chemisches Practicum derselbe s. u. Naturwissenschaften.
Analytische Chemie I. Th.: qualitative Analyse Prof. Dr. Blochmann privatim.	Allgemeine Ackerbaulehre Prof. Dr. Marek privatim.
Über das Pyridin und seine Derivate derselbe öffentlich.	Landwirtschaftliche Maschinen- und Gerätekunde ders. privatim.
Metallurgie II. Th. Dr. Lassar-Cohn privatim.	Landwirtschaftliche Excursionen und Demonstrationen derselbe öffentlich.
Pharmaceutische Chemie Prof. Dr. Spiegatis privatim.	Uebungen im landwirtschaftlich-physiologischen Laboratorium derselbe privatissime.
Maßanalytische Methoden zur Prüfung von Arzneimitteln derselbe öffentlich.	Physiologie der Haustiere Lector Pilz privatim.
Praktische Uebungen im Laboratorium mit besonderer Berücksichtigung der toxikologischen und Lebensmittel-Untersuchungen derselbe privatissime.	Pferdezucht derselbe privatim.
Chemie der Futterstoffe und thierische Ernährung Prof. Dr. Nitthausen privatim.	Demonstrationen in der Thierklinik derselbe unentgeltlich.
Über Zucker- und Spiritusfabrication derselbe privatim.	8. Staatswissenschaft.
Über die Proteinsubstanzen der Pflanzen derselbe öffentlich.	Nationalökonomie II. Th. Prof. Dr. Umpfenbach privatim.
Kleines chemisches Practicum derselbe privatissime.	Finanzwissenschaft derselbe privatim.
Paläontologie II. Th. Prof. Dr. Nolen privatim.	Nationalökonomische und finanzwissenschaftliche Uebungen derselbe öffentlich.
Über Gebirgsbildung und Vulcanismus ders. öffentlich.	Nationalökonomie I. Th. Prof. Dr. Hasbach privatim.
	Nationalökonomie II. Th. derselbe privatim.
	Nationalökonomische Uebungen derselbe öffentlich.

9. Erb- und Völkerkunde.

Topographie Amerikas und Africas Prof. Dr. Hahn privatim.

Geschichte der Entdeckung Amerikas derselbe öffentlich Geographische Übungen derselbe privatissime und unentgeltlich.

Höhere Geodäsie Dr. Rahls s. u. Mathematik und Astronomie.

10. Geschichte.

a) allgemeine Geschichte.

Geschichte der römischen Kaiserzeit Prof. Dr. Rühl privatim.

Encyklopädie des Studiums der alten Geschichte (Schluß) derselbe öffentlich.

Geschichte der Westhellenen Prof. Dr. Schubert privatim.

Historische Übungen derselbe öffentlich.

Allgemeine Verfassungsgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit Prof. Dr. Brug privatim.

Leben und Thaten Kaiser Wilhelm's I. derselbe öffentlich.

Chronologie des Mittelalters Prof. Dr. Lohmeyer privatim.

Kaiserdiplomatik derselbe privatim.

Historische Übungen (Annalen Lambert's von Hersfeld) derselbe öffentlich.

Übungen des historischen Seminars: I. Abtheilung für alte Geschichte Prof. Dr. Rühl. — II. Abtheilung für mittlere und neuere Geschichte Prof. Dr. Brug privatissime und unentgeltlich.

b) Literaturgeschichte.

Über Lessing's Leben und Schriften Prof. Dr. Baumgart privatim.

Über die Faustfrage und Göthe's Faust ders. öffentlich.

Kritische Übungen zur Interpretation und Erklärung der Ars poetica des Aristoteles derselbe öffentlich.

Geschichte der aldeutschen Poesie, ferner Geschichte des englischen Romans s. u. 12b.

11. Alterthumskunde.

Griechische Epigraphik mit Übungen Prof. Dr. Hirschfeld privatim.

Über die Götter- und Heroengestalten in der griechischen Kunst derselbe öffentlich.

Archäologische Übungen derselbe privatissime.

Griechische Sacral- und Privatalterthümer Prof. Dr. Ludwig s. u. Philologie und Sprachkunde.

12. Philologie und Sprachkunde.

a) Griechische und römische Sprache, classische Philologie.

Griechische Sacral- und Privatalterthümer Prof. Dr. Ludwig privatim.

Interpretation von Tacitus' Annalen nebst Einleitung über Leben und Schriften des Tacitus Prof. Dr. Jepp privatim.

Griechische Grammatik Prof. Dr. Bezzengerer privatim.

Philologisches Proseminar: Erklärung des Homerischen Hermes-Hymnus und Leitung der sonstigen Übungen Prof. Dr. Ludwig öffentlich.

Philologisches Seminar: Cornificius Rhetorica ad He-

rennium und Besprechung der eingereichten Arbeiten Prof. Dr. Jepp öffentlich.

b) Andere abendländische Sprachen.

Geschichte der aldeutschen Poesie Prof. Dr. Schade privatim.

Erklärung des altsächsischen Heliand derselbe privatim. Deutsches Seminar derselbe: I. Erklärung gothischer Sprachdenkmäler. — II. Erklärung von Gedichten des Andreas Gryphius öffentlich.

Grammatik des Kirchenslavischen und Erklärung ausgewählter Texte Dr. Hoffmann privatim.

Verwandtschaft und Entwicklungsgeschichte der indogermanischen Sprachen derselbe unentgeltlich.

Grammatische Übungen derselbe privatissime und unentgeltlich.

Chaucer's Leben und Werke nebst mittelenglischer Grammatik Prof. Dr. Kistner privatim.

Über François Rabelais mit Interpretation ausgewählter Abschnitte aus Gargantua und Pantagruel derselbe privatim.

Romanisch-englisches Seminar: Spencer's Faery Queene und Übungen derselbe öffentlich.

Historische Grammatik der englischen Sprache Dr. Kaluza privatim.

Geschichte des englischen Romans derselbe öffentlich.

Neuenglische Übungen derselbe öffentlich.

Anfangsgründe des Englischen mit Übungen für Hörer aller Facultäten derselbe privatissime.

Übersetzung von Göthe's Wahlverwandtschaften ins Französische (Fortschreibung) Lector Favre privatim.

Neufranzösische Syntax derselbe privatim.

Französische Dictate derselbe privatim.

Neufranzösische Übungen (Erklärung der Synonymik und Lecture von Victor Hugo's Nuy Blas) derselbe öffentlich.

Einleitung in das Studium der vergleichenden Sprachwissenschaft Prof. Dr. Bezzengerer öffentlich.

c) Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik mit Übungen Prof. Dr. Jahn privatim.

Arabische Grammatik mit Übungen (Fortschreibung) derselbe privatim.

Syrische Lecture derselbe öffentlich.

Erklärung von Kalidasa's Meghaduta Prof. Dr. Garbe priv. Zweiter Sanskritcursus derselbe öffentlich.

13. Künste und Fertigkeiten.

Orgelseminar Musikkdirector Laudien unentgeltlich.

Harmonielehre derselbe unentgeltlich.

Gesang (akademischer Gesangverein) ders. unentgeltlich. Deutsche Stenographie nach Gabelsberger: 1) Wortbildung und Wortkürzung; 2) Satzkürzung und logische Kürzung; Heinrich, beides unentgeltlich.

Fechtkunst Grünelee.

Reitkunst Stensbeck.

Tanzkunst Stoige.

B. Öffentliche akademische Anstalten.

- 1) Seminarien. a) Theologisches: exegesiskritische Abtheilung des A. T.'s Director Prof. Dr. Sommer; die des N. T.'s Prof. Dr. Grau; historische Abtheilung Prof. Dr. Bentz; homiletische Abtheilung Prof. Dr. Jacoby; dogmatische Abtheilung Prof. Dr. Dorner. b) Litauisches: Director Lackner. c) Polnisch: Director Dr. Pelska. d) Juristisches: Directoren die Ordinarien der Facultät, s. oben. e) Philologisches Seminar und Proseminar: Directoren Proff. Dr. Ludwich und Dr. Jepp. f) Deutsches: Director Prof. Dr. Schade. g) Romanisch-englisches: Director Prof. Dr. Kühner. h) Historisches: Directoren Proff. Dr. Kühl und Dr. Brüg. i) Mathematisches: Director Prof. Dr. Lindemann. k) Mathematisch-physikalisch: Director Prof. Dr. Boltmann.
- 2) Klinische Anstalten: a) Medicinisches Clinicum: Director Prof. Dr. Lichtheim. b) Medicinisches Policlinicum: Director Prof. Dr. Schreiber. c) Chirurgisches Clinicum und Policlinicum: Director Prof. Dr. H. Braun. d) Augenärztliches Clinicum und Policlinicum: Director vacat. e) Geburtshilflich-gynäkologisches Clinicum und Policlinicum: Director Prof. Dr. Dohrn.
- 3) Das anatomische Institut: Director Prof. Dr. Stieba.
- 4) Das pathologisch-anatomische Institut: Director Prof. Dr. G. Neumann.
- 5) Das physiologische Institut: Director Prof. Dr. Hermann.
- 6) Das Laboratorium für medicinische Chemie und experimentale Pharmakologie: Director Prof. Dr. Jasse.
- 7) Das medicinisch-physikalische Cabinet: Director Prof. Dr. Grünhagen.
- 8) Das physikalische Cabinet: Director Prof. Dr. Pape.
- 9) Das mathematisch-physikalische Laboratorium: Director Prof. Dr. Boltmann.
- 10) Das chemische Laboratorium: Director Prof. Dr. Lossen.
- 11) Das pharmaceutisch-chemische Laboratorium: Director Prof. Dr. Spiegatis.
- 12) Das agriculturchemische Laboratorium: Director Prof. Dr. Ritthausen.
- 13) Das landwirtschaftliche Institut: Director Prof. Dr. Fleischmann.
- 14) Der landwirtschaftlich-botanische Garten: Leiter Prof. Dr. Marek.
- 15) Das landwirtschaftlich-physiologische Laboratorium: Leiter Prof. Dr. Marek.
- 16) Die Veterinär-Klinik: Leiter Pilz ad inter.
- 17) Königliche und Universitäts-Bibliothek: Bibliothekar Dr. Gerhard.
- 18) Die akademische Handbibliothek.
- 19) Die Sternwarte: Director Prof. Dr. Peters.
- 20) Das zoologische Museum: Director Prof. Dr. M. Braun.
- 21) Der botanische Garten: Director Prof. Dr. Lürssen.
- 22) Das mineralogisch-geologische Institut: Director Prof. Dr. Rosen.
- 23) Maschinen und Instrumente, welche die Erfindungskunst betreffen: Director Prof. Dr. Dohrn.
- 24) Die Münzsammlung der Universität: Director Prof. Dr. Hirschfeld.
- 25) Die Universitäts-Kupferstich-Sammlung: Director vacat.
- 26) Die Sammlung von Gipsabgüssen nach Antiken: Director Prof. Dr. Hirschfeld.
- 27) Die geographische Sammlung: Director Prof. Dr. Hahn.

26) Beschluss.

Der unterzeichnete Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Juni d. Js. auf Grund des § 2 Absatz 4 der Landgemeinde-Ordnung beschlossen:

Die in der Grundsteuer-Mutterrolle von Neu Moesland, Artikel 37, Parzelle $\frac{103}{100}, \frac{15}{100}, \frac{100}{100}$, und $\frac{107}{100}$ verzeichneten Kämpe von zusammen 2 ha 26 ar 25 qm Größe von dem Gemeindeverbande Neu Moesland abzuweichen und mit dem Gemeindebezirk Klein Falzenau zu vereinigen.

Marienwerder, den 17. Juni 1892.

(L. S.)

Der Kreisausschuss des Kreises Marienwerder.
gez. Genzmer.

27) Bekanntmachung.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes zu Potschweiten, Kreis Stuhm, soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für die zur Erweiterung der

Straße von Potschweiten nach Nikolaiken erforderliche Fläche in Größe von 33 ar 65 qm von dem Grundstücke des Besitzers Joseph Majewski zu Potschweiten Nr. 3 festgestellt werden.

Zu diesem Zwecke habe ich einen Termin auf
Mittwoch, den 10. August 1892,
Vormittags 10 Uhr
an Ort und Stelle anberaumt.

Alle neben dem Eigentümer und dem Unternehmer noch zur Sache Beteiligten werden zu diesem Termine behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 28. Juli 1892.

Der Enteignungs-Commissar.

Glasser

Negierungs-Assessor.

28)

Bekanntmachung.

Von den zu Zwecken der Chaussee- und Eisenbahn-bauten auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. November 1885 und 7. October 1889 ausgegebenen Anleihescheinen des Kreises Löbau der VIII. und IX. Emission sind am 19. Februar cr. behufs Amortisation ausgelöst worden:

Emission VIII:

Litt. A	Nr. 9	über	3000	Mt.
"	A	"	13	3000 Mt.
"	A	"	16	3000 Mt.
"	A	"	46	3000 Mt.
"	A	"	47	3000 Mt.
"	C	"	30	500 Mt.
"	C	"	85	500 Mt.
"	D	"	13	200 Mt.
"	D	"	14	200 Mt.
"	D	"	16	200 Mt.
"	D	"	48	200 Mt.

Emission IX:

Litt. C	Nr. 72	über	500	Mt.
---------	--------	------	-----	-----

Den Inhabern der gedachten Anleihescheine werden die bezeichneten Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Anleihescheine vom 1. Oktober cr. ab bei unserer Kreis-Kommunal-Kasse und bei S. A. Samter Nachfolger in Königsberg in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieser Anleihescheine hört mit dem 1. Oktober d. J. auf.

Neumark, den 26. Februar 1892.

Der Kreis-Ausschuss des Kreises Löbau.

29) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Franz Beysang, Arbeiter, geboren am 10. Juli 1858 zu Grandvillars, Kreis Belfort, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 1. Juli d. J.
2. Anton Göschla, Arbeiter, geboren am 26. Juli 1860 zu Libotschau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizei-Behörde zu Hamburg, vom 25. Juni d. J.
3. Franz Flöchmann, Schulknabe, geboren am 27. April 1880 zu Johndorf, Bezirk Königgrätz, ortsgleichzeitig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 28. Juni d. J.
4. Israel Malachowski, Schneidermeister, 78 Jahre alt, aus Grajewo, Kreis Szenzinzin, Polen, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Köslin, vom 31. Mai d. J.
5. Johann Matejka, Steindrucker, geboren am 25. Oktober 1870 zu Prag, ortsgleichzeitig zu Nepomuk,

Bezirk Breslitz, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Bassa, Bayern, vom 13. Juni d. J.

6. Berko Mont, ohne Stand, 53 Jahre alt, aus Grajewo, Kreis Szenzinzin, Polen, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Köslin, vom 31. Mai d. J.
7. Anna Neugebauer, unverehelicht, geboren am 3. Mai 1867 zu Freivaldau, Österreichisch-Schlesien, ortsgleichzeitig ebendaselbst, wegen Sittenpolizei-Kontrolle vom Königlich preußischen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 27. Mai d. J.
8. Ernst Schmidt, Kommiss, geboren am 17. September 1864 zu St. Pölten, Österreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 22. Juni d. J.
9. Peisach Wapniakli, Handelsmann, 50 Jahre alt, aus Grajewo, Kreis Szenzinzin, Polen, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Köslin, vom 31. Mai d. J.
10. Franziska Wuchinger, unverehelichte Arbeiterin, geboren im Jahre 1872 zu Niklasdorf, Bezirk Freivaldau, Österreichisch-Schlesien, ortsgleichzeitig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 31. Mai d. J.

Die durch Beschluss des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau vom 28. Februar v. J. verfügte Ausweisung des Arbeiters Wilhelm Born aus dem Reichsgebiete (Central-Blatt 1891 S. 54 J. 13) ist zurückgenommen worden.

30) Personal-Chronik.

Dem Forstassessor Spilles ist unter gleichzeitiger Ernennung zum Obersösterreicher die Verwaltung der Obersösterreiche zu Adenau im Regierungsbezirk Coblenz vom 1. October d. J. ab übertragen worden.

Im Kreise Schweiz ist der Landwirth Wichert in Warlubien als stellvertretender Amtsvorsteher des Amtsbezirks Warlubien bestellt.

31) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Neuwelt, Kreis Strasburg Westpr., wird zum 1. August d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Duehl zu Strasburg Wpr. zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Gorzeniza, Kreis Strasburg Wpr., wird zum 1. August cr. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Duehl zu Strasburg Wpr. zu melden.

